



Brüssel, den 6. Januar 2017  
(OR. en)

5028/17

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0810 (CNS)**

**ENFOPOL 6**  
**JAIEX 2**  
**COEST 3**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10343/1/16 REV 1

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens zwischen Georgien und Europol über operative und strategische Kooperation

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup> dürfen Kooperationsabkommen von Europol "nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden; soweit sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen".

In Artikel 6 Absätze 3 und 4 des Beschlusses 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen<sup>2</sup> ist ferner Folgendes vorgesehen:

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

*"(3) Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. Im Falle des Abschlusses eines operativen Abkommens holt der Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz ein. Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor.*

*Im Falle der Billigung eines operativen Abkommens werden dem Rat der betreffende Entwurf des Abkommens und die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz vorgelegt.*

*(4) Nach Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dürfen diese Abkommen nur nach Billigung durch den Rat und nachdem dieser den Verwaltungsrat angehört hat, geschlossen werden; soweit diese Abkommen den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen."*

2. Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 11./12. Mai 2016 gebilligten Entwurf des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Georgien und Europol gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Annahme übermittelt. Die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) wurde ebenfalls übermittelt (Dok. 8956/16).
3. Am 27. Mai 2016 sind der Gruppe "Strafverfolgung" der oben genannte Entwurf des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Georgien und dem Europäischen Polizeiamt (Dok. 8956/16) sowie der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss dieses Abkommens (Dok. 8957/16) vorgelegt worden.
4. Nach der Billigung durch die Gruppe "Strafverfolgung" wurde der Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Georgien und Europol von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 10343/1/16 REV 1 wiedergegeben.

5. Wie bereits weiter oben angeführt, erfolgt gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI und Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses 2009/934/JI des Rates die Billigung der Kooperationsabkommen von Europol durch den Rat "nach Anhörung des Verwaltungsrates". Auf Ersuchen des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Dok. 10923/16) hat der Verwaltungsrat am 29. Juli 2016 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
6. Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13, wonach der Rat das Europäische Parlament vor Erlass des Beschlusses 2013/392/EU des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, hätte anhören müssen, wie es in Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union<sup>1</sup> auch für Fälle vorgesehen ist, in denen die einschlägige Bestimmung des Basisrechtsakts – etwa Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates – dies nicht explizit vorsieht<sup>2</sup>, sollte der Abschluss von Abkommen über die Kooperation zwischen Europol und Drittstaaten von nun an durch den Erlass von Durchführungsbeschlüssen des Rates gebilligt werden; zu diesen Beschlüssen sollte das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union gehört werden.
7. Das Europäische Parlament hat am 14. Dezember 2016 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
8. *Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Georgien und Europol in der Fassung des Dokuments 10343/1/16 REV 1 dem Rat vorzulegen und ihm vorzuschlagen, diesen Durchführungsbeschluss des Rates anzunehmen.*

---

<sup>1</sup> Für nähere Informationen zu dieser Rechtssache siehe Dokumente 8541/15 und 9599/15.  
<sup>2</sup> Siehe Rechtssache C-540/13, Rdnrn. 37 bis 40 und 53 bis 57.